

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender
- Matthias Münning -
Tel.: 0251/591-237
Geschäftsführer
- Bernd Finke -
Tel.: 0251/591-6530/6531
Fax: 0251/591-6539
E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28
Briefe: 48133 Münster
Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung
Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster
Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00
BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06, BAGüS-BKGG-00, BAGüS SGB XII-82

22.06.2009

Mitglieder-Info Nr. 50/2009

Abzweigung und Anrechnung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder bei Leistungen der Sozialhilfe

hier: Urteile des Bundesfinanzhofes vom 17.12.2008 (III R 6/07) und vom 09.02.2009 (III R 37/07)

Mitglieder-Info Nr. 21/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen liegen zur Frage der Abzweigung des Kindergeldes und dessen Einsatz im Rahmen der Sozialhilfe zwei weitere Urteile des Bundesfinanzhofes vor, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe.

In dem Urteil vom 17.12.2008 stellt der Bundesfinanzhof grundsätzlich fest, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 1 und 3 EStG für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialleistungsträger dem Grunde nach auch dann erfüllt sind, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach §§ 41 ff. SGB XII erhält.

Das Urteil vom 09.02.2009 befasst sich mit der Frage des Einsatzes des Kindergeldes, wenn dem Kindergeldberechtigten für sein behindertes volljähriges Kind, das überwiegend auf Kosten des Sozialleistungsträgers vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist, Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindesgeldes entstehen.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke